

Von Europa nach Kärnten

Das Thema Förderungen verfolgt uns nahezu täglich. Übernahme von staatlichen Garantien, Investitionskostenzuschüsse, Zinszuschüsse, uvm. sind dabei im Gespräch. Von Bund und Ländern werden laufend neue Programme zur Konjunkturbelebung kreiert.

Die EU setzt für Beihilfen einen klaren Rahmen fest. So stellt alles eine Beihilfe dar, wo keine adäquate Gegenleistung von einem Unternehmen erfolgt. Diesen Rahmen finden wir im Artikel 87 Abs 1 EG-Vertrag. Dort ist das materielle Beihilfenverbot geregelt, bei dem es grundsätzlich um die Verzerrung des Wettbewerbs und die Beeinträchtigung des Marktes geht.

Die wettbewerbsrelevanten Beihilfen sind unter anderem die „notifizierten“ (zB Regionalbeihilfe, Gemeinschaftsrahmen F&E&I) und die „freigestellten“ (Basis Gruppenfreistellungsverordnung) Beihilfen. Sie erfüllen alle Merkmale des Artikel 87 Abs 1 EG-Vertrag und unterliegen Einschränkungen in einzelnen Branchen, Fördergebieten, erlaubten Förderhöhen und Unternehmensgrößen. Der aktuelle Beihilfenrahmen gilt von 2007 bis 2013 und wird national und regional umgesetzt.

Die Ausnahme vom generellen Beihilfenverbot ist die sogenannte „De-minimis-Beihilfe“. Sie erfüllt nicht alle Merkmale des Artikel 87 Abs 1 EG-Vertrag. Somit ist sie wettbewerbsrechtlich nicht relevant und kann bis zu einer Obergrenze von Euro 200.000 innerhalb von drei Steuerjahren an jedes Unternehmen vergeben werden.

Aufgrund der Wirtschaftskrise hat die EU einen temporären Beihilfenrahmen ins Leben gerufen, der verschiedene Maßnahmen genehmigt (u.a. Einführung der Kleinbeihilfe 47a – Erhöhung der „De-minimis-Grenze“). Die einzelnen Förderstellen (Bund: AWS, ÖHT, etc. und Länder: KWF, SFG, etc.) konnten ihre Richtlinien bis Anfang Juli anpassen.

Die Vergabe der Förderungen für Projekte ist also in Richtlinien und Programmen der einzelnen Förderstellen (Bundesförderstellen, Landesförderstellen) festgehalten und geregelt. Landesförderungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Grundsatz für jedes Unternehmen sollte sein: „Gibt es eine gute Idee für eine Investition, niederschreiben und gleich nach möglichen Förderungen recherchieren.“ Am sinnvollsten ist der direkte Kontakt mit der regionalen Förderstelle.

Denn der Slogan einer bekannten Bank „Am 32.12. wird es zu spät sein!“ bedeutet für die Förderungen: „Nach erfolgter Investition ist die Beantragung von Förderungen zu spät!“

Dr. Mag. Patricia Radl-Rebernic, MBA